

Amtliches Schulblatt

für den

Regierungsbezirk Oppeln.

Herausgegeben im Auftrage der Königl. Regierung in Oppeln.

Verlag von Heinrich Handel in Breslau. Bestellungen nehmen nur die Postanstalten entgegen.

Bezugspreis für den Jahrgang 1917 2,20 M. — Erscheint monatlich zweimal.

Nr. 23.

Sonntag, den 2. Dezember 1917.

V. Jahrgang.

Inhalt: I. 1. Volkszählung. 2. Stellenwechsel auftragsweise befristeter Lehrerinnen. 3. Bestimmungen über das gewerbliche Privatschulwesen und den gewerblichen Privatunterricht. 4. Prüfungen für Zeichenlehrer. 5. Vorzeitige Schulentlassungen. — II. Personalnachrichten. — III. Erlebte Schulstellen. — IV. Nichtamtlicher Teil.

I. Gesetze, Ministerialerlasse und Regierungsverfügungen.

Nr. 1.

Die Volkszählung vom 1. Dezember 1916 hat in zahlreichen Teilen des Reichs für die ortsanweisende Bevölkerung Zahlen ergeben, die nicht mit den Zahlen im Einklang standen, welche nach der Lebensmittelfactenausgabe für die versorgungsberechtigte Bevölkerung zu erwarten waren. Der Unterschied ist so erheblich gewesen, daß er für das ganze Reich mehrere Millionen betragen hat. Die Verteilungslinien der Reichsstellen mußten daher nachgerüstet und berichtigt werden. Hierbei ist es häufig vorgekommen, daß Gemeindevorstände das Ergebnis der Volkszählung um deswillen als unzureichend bezeichneten, weil infolge mangelhaften Zählerpersonals oder aus anderen Gründen erhebliche Fehler bei der Zählung unterlaufen seien.

Auf Beschluß des Bundesrats findet am 5. Dezember d. J. abermals eine Volkszählung statt. Zur möglichst fehlerlosen und ordnungsmäßigen Durchführung der Zählung wird es notwendig sein, für ein gut unterrichtetes Zählerpersonal zu sorgen, zumal bei der Abwesenheit vieler Haushaltungsvorstände in zahlreichen Fällen der Zähler neben der Verteilung und dem Einsammeln der Zählpapiere es wird übernehmen müssen, Zweifel über die Beantwortung der Fragen aufzuklären oder die Haushaltungsbücher im wesentlichen selbst auszufüllen.

Unter Bezugnahme auf den Erlass vom 11. November 1916 — A Nr. 1498*) — ersuche ich daher die Königl. Regierung, auf eine möglichst zahlreiche Beteiligung sowohl der Beamten des dortigen Bereichs als auch besonders der Lehrer und Lehrerinnen aller mir unterstellten Unterrichtsanstalten an der diesjährigen Volkszählung hinzuwirken. Daneben werden geeignete Schüler der oberen Klassen der höheren und mittleren Schulen, der Lehrerbildungsanstalten sowie nötigenfalls ältere zuverlässige Volksschüler das Amt eines Zählers übernehmen können, wenn sie vorher auf die Bedeutung der Volkszählung hingewiesen und ihnen eingehende Erklärungen zu den Zählpapieren gegeben werden. Schließlich würde die Durchführung der vorliegenden Aufgabe noch dadurch gefördert werden können, daß die Fragen der Haushaltungsbücher im Schulunterricht selbst besprochen werden, um damit durch die Schule auf das Haus einzuwirken.

Bei der großen Bedeutung der Volkszählung gerade unter den gegenwärtigen Verhältnissen sind Dienst-erleichterungen bzw. Urlaub überall da, wo sie erforderlich sind, nicht nur für den Zähltag selbst, sondern auch für den Tag vor und nach dem 5. Dezember in ausreichendem Umfang zu gewähren. Soweit die Anzahl der an dem Zählgeschäft mitwirkenden Lehrkräfte und Schüler es notwendig macht, ist der Unterricht für ganze Schulen oder einzelne Klassen an den genannten Tagen auszuliegen.

Indem ich die bisherige Mitwirkung auf diesem Gebiete mit Dank anerkenne, vertraue ich, daß mit Rücksicht auf die erheblichen Schwierigkeiten, die die Gemeindebehörden bei der Durchführung der Volkszählung vom 5. Dezember unter den Verhältnissen der Kriegszeit zu überwinden haben werden, innerhalb meines

*) Vergleiche Amtliches Schulblatt 1916, S. 136.

Amtsbereichs alle geeigneten Kräfte, insbesondere auch Lehrer, Lehrerinnen und geeignete Schüler zur sorgfältigen Mitarbeit gern bereit sein werden.

Berlin, den 20. November 1917.

A Nr. 1706.

Der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

Nr. 2.

Nach einem mir vorgelegten Bericht einer königlichen Regierung ist es in letzter Zeit wiederholt vorgekommen, daß Lehrerinnen, die in ihrem Bezirke auftragsweise beschäftigt wurden, sich geweigert haben, eine durch die gegenwärtige Notlage gebotene Veretzung zu übernehmen, und in den Schuldienst eines anderen Bezirkes überzutreten sind. In anderen Fällen haben Lehrerinnen die Stelle, in der sie auftragsweise beschäftigt wurden, ohne Kündigung verlassen, um Stellen in anderen Bezirken zu übernehmen.

Ich nehme hieraus Anlaß, den Erlaß vom 4. April 1881 — UHA 14247/90* — in Erinnerung zu bringen, der auch auf Lehrerinnen anzuwenden ist. Im Sinne der Ziffer 1 dieses Erlasses hat also jede Regierung, welche eine Lehrerin aus einem anderen Bezirke zur dauernden oder auch nur auftragswweisen Beschäftigung annimmt, eine Anweisung derjenigen Regierung einzuholen, in deren Aufsichtsbereich die Lehrerin beschäftigt ist. Wird über die Notwendigkeit oder den Zeitpunkt des Übertritts einer Lehrerin in einen anderen Bezirk ein Einverständnis nicht erzielt, so ist unter eingehender Darlegung meine Entscheidung einzuholen. Bei dem Willensstillsitz, das die weitaus überwiegende Mehrzahl der Lehrerinnen auszeichnet, ist zu erwarten, daß nicht bei solchen Schulaufsichtsbewerberinnen, die eine verwaltliche Verpflichtung zur Verwaltung einer ihnen durch den schändlichen Provinzial- oder Zentralbehörde zugewiesenen Stelle im öffentlichen Schuldienste nicht eingegangen sind, Schwierigkeiten der einmütigen angebotenen Art vermieden werden.

Regierungen, die zur Beendigung ihres Auftrages ohne Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde ihren Dienst verlassen, sind in der Regel im öffentlichen Schuldienste nicht wieder zu beschäftigen; etwaige Ausnahmen bedürfen meiner Zustimmung.

Bewerberinnen, die bei einer Schulaufsichtsbehörde um Beschäftigung im öffentlichen Schuldienste nachsuchen und ohne rechtigen Grund eine ihnen angebotene Stelle ausschlagen, haben auf anderweitige Verwendung nur da zu rechnen, wo sonstige Bewerberinnen nicht vorhanden sind.

Berlin, den 9. November 1917.

UHA Nr. 1134.

Der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

Nr. 3.

VIII. Privatlehrer.

(Schluß.**)

36. Die Erlaubnis zur Erteilung von Privatunterricht (Ziffer 8) wird von der Kreisbehörde erteilt, die darüber einen für ein Jahr gültigen, jedoch widerruflichen Erlaubnisschein ausstellt. Die Erlaubnisscheine sind in der Form von Ausfertigungen zu erteilen und unterliegen einer Stempelabgabe von 2 *M.* Verlängerungsmerkmale auf den Erlaubnisscheinen sind stempelfrei (vergleiche Erlaß vom 10. Juni 1916, GMBL S. 1741).

In dem Unterrichts-Erlaubnisschein sind die Fächer, auf die sich die Erlaubnis erstreckt, bestimmt zu begründen.

Aber die zugelassenen Privatlehrer führt die Kreisbehörde ein Verzeichnis. Sie unterliegen der Aufsicht der Schulaufsichtsbehörde.

37. Privatlehrer dürfen sich als „Gewerbelehrer“ oder „Handelslehrer“ mit oder ohne den Zusatz „Privat“ nur dann bezeichnen, wenn sie dazu die Berechtigung nach dem Erlaß vom 7. Mai 1916 (GMBL S. 148) erworben haben.

38. Auf die Zurechnung der Erlaubnis finden die Bestimmungen der Ziffer 34 sinngemäße Anwendung.

IX. Schlußbestimmungen.

39. Diese Vorschriften sind gegenüber Privatschulen, für die die Erlaubnis zum ersten Male beantragt wird, alsbald in vollem Umfang durchzuführen.

Unter besonderen Umständen kann die Erteilung der Erlaubnis auf eine im voraus begrenzte Zeit in Frage kommen.

Die Unternehmer bereits zugelassener Privatschulen sind aufzufordern, diejenigen Änderungen, insbesondere auch im Namen der Schulen, zu treffen, die durch diese Vorschriften gefordert werden; es kann ihnen dafür eine angemessene Frist bis längstens ein Jahr nach Friedensschluß gewährt werden.

Privatlehrern, deren Unternehmen nach diesen Vorschriften als Privatschule anzusehen ist, kann die durch die Verhältnisse gebotene Rücksicht insbesondere bei Prüfung ihrer Kenntnisse und Fertigkeiten (Ziffer 10 und 11) gewährt werden.

* Vergleichs Schulverordnungen S. 341.

** Vergleichs Amtliches Schulblatt 1917, S. 45 und 92.

40. Im übrigen können Ausnahmen von den Vorschriften dieses Erlasses nur mit meiner Genehmigung zugelassen werden.

Der Erlass weitergehender Vorschriften für einzelne Gattungen von Privatschulen bleibt vorbehalten.

Berlin, den 1. Mai 1917.

IV 2657*.)

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Anlage A.

Erlaubnisurkunde. (Bordruck.)

Auf den Antrag vom _____ erteile ich Ihnen unter
Vorbehalt des Widerrufs die Erlaubnis, in _____

in dem Hause _____

unter Leitung des _____

nur wenn der
Schulunternehmer
die Schule
nicht selbst leitet.

eine gewerbliche Privatschule zu betreiben.

Die Schule hat den Namen zu führen _____

Sie sind verpflichtet, bei dem Betriebe der Schule die in dem hier beigefügten Erlasse des Ministers für Handel und Gewerbe vom 1. Mai 1917 — IV 2657 — unter V getroffenen Bestimmungen sowie alle später über die gewerblichen Privatschulen etwa ergehenden Vorschriften zu befolgen.

Außerdem mache ich folgende(n) Vorbehalte(n):

(Beispiel.)

1. Sämtliche Ankündigungen einschl. der Anzeigen in den Zeitungen sind mir zur Genehmigung vorzulegen.
2. Die Eintragungen in die Schülerlisten sind bei Schülern und Schülerinnen unter 18 Jahren auf Alter, Vorbildung und Beruf zu erstrecken.
3. _____

nur wenn der
Schulunternehmer
die Schule
nicht selbst leitet.

Die Erlaubnis erteilt, wenn der oben bezeichnete Leiter aus der Leitung der Schule ausscheidet und nicht binnen 3 Monaten mit meiner Genehmigung ein neuer Leiter angestellt wird. Von dem Ausscheiden des Leiters ist mir alsbald Anzeige zu erstatten.

Diese Erlaubnis erteilt, wenn die Schule nicht binnen (6) Monaten nach Behändigung dieser Verfügung eröffnet worden ist oder wenn ihr Betrieb während der Dauer von 6 Monaten geruht hat.

Anlage B.)**

Niederholt bin ich um Mitteilung der Grundzüge angegangen worden, nach denen die in den Geschäftsbereich der Handels- und Gewerbetreibenden fallenden Privatschulen zu behandeln sind. Zur Erledigung der ausgeworfenen Fragen bemerke ich folgendes:

Mafgebend für die meinem Ministerium unterstehenden Privatschulen sind die Allerhöchste Kabinettsorder vom 10. Juni 1834 (BZ. S. 135) und die Ministerial-Instruktion vom 31. Dezember 1839 (MBl. d. L. 1840 S. 94). Für die Anwendung dieser Vorschriften, die Zuständigkeit der Behörden und die Rechenmittel den sich, seitdem die gewerblichen Privatschulen durch den Allerhöchsten Erlass vom 3. September 1884 (BZ. 1885 S. 95) (vgl. die Erlasse vom 20. Mai 1885 und vom 11. November 1905, MBl. 1905 S. 355, 356) auf mein Ministerium übertragen sind, durch die Praxis der Verwaltungsbehörden und die Entscheidungen des Obergerichtes die nachfolgenden Grundzüge ergeben, die, wie ich voraussetze, auf alle meinem Ministerium unterstellten Privatschulen und Privatlehrer anwendbar sind, ohne Rücksicht auf das Alter und das Geschlecht der Schüler.

I. Wer eine Privatschule errichten oder unterhalten will, bedarf dazu der Erlaubnis. Zuständig zur Erteilung der Erlaubnis ist der Regierungspräsident (in Berlin der Polizeipräsident).

II. Die Erlaubnis ist zu verweigern:

1. wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme begründen, daß der Schulunternehmer oder -leiter der erforderlichen sittlichen Zuverlässigkeit ermangelt;
2. wenn der Schulleiter nicht inlande ist, die zur Leitung der Privatschule erforderlichen Fähigkeiten nachzuweisen;
3. wenn die Lehrkräfte der erforderlichen sittlichen Zuverlässigkeit oder der wissenschaftlichen und technischen Befähigung entbehren;

*) Abdrücke des Erlasses nebst allen Anlagen können unter der Bezeichnung T 363 vor Carl Henmanns Verlag, Vordrucker, Berlin W 8, Mauerstraße 43/44, zum Preise von 45 P postfrei bezogen werden.

***) Vergleiche Anmerkung auf S. 85 (6. Jahrgang).

4. wenn der Schulunternehmer nicht imstande ist, den Besitz der zum einwandfreien Betriebe der Privatschule erforderlichen Geldmittel nachzuweisen;
5. wenn dem Schulunternehmer ausreichende Räume zur Unterbringung der Schule nicht zur Verfügung stehen.

III. Außerdem kann die Erlaubnis verweigert werden:

1. wenn für die Errichtung der Privatschule kein Bedürfnis vorliegt;
2. wenn der Schulunternehmer oder -leiter die Staatsangehörigkeit in einem deutschen Bundesstaate nicht besitzt.

IV. Die Erlaubnis wird widerrüflich erteilt, sie kann unter Vorbehalten und Bedingungen erteilt werden.

V. Die Privatschulen unterliegen der Aufsicht des Regierungspräsidenten (in Berlin des Polizeipräsidenten) nach Maßgabe des Schulaufsichtsgesetzes vom 11. März 1872 (GS. S. 183).

VI. Die Zurücknahme der Erlaubnis erfolgt durch den Regierungspräsidenten (in Berlin durch den Polizeipräsidenten). Vor der Zurücknahme ist dem Schulunternehmer Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

VII. Gegen die Verfügungen der Aufsichtsbehörde ist lediglich die Beschwerde an mich zulässig. (Vgl. die Entsch. des OVG vom 12. Juni 1904 und vom 20. September 1907, OABl. 1905 S. 18 und 1908 S. 11.)

VIII. Auf Privatlehrer finden die vorstehenden Vorschriften sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe, daß zur Erteilung und zur Zurücknahme der Erlaubnis der Gemeindevorstand zuständig ist.

IX. Wird die Erlaubnis verweigert oder unter Bedingungen erteilt, so steht dem Privatlehrer die Beschwerde im Aufschluswege zu. (Vgl. die bei Ziffer VII angeführten Entsch. des OVG.)

Berlin, den 16. Februar 1906.

IV 12922.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Nr. 4.

Die im Jahre 1916 abzuhaltenden Prüfungen für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen beginnen: in Königsberg i. Pr. am 17. Juni, in Berlin am 19. Juni, in Breslau am 19. Juni, in Cassel am 24. Juni und in Düsseldorf am 18. Juli.

Berlin, den 7. November 1917.

U IV Nr. 6723

Der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

Nr. 5.

Unter Bezugnahme auf unsere Verfügung vom 24. November 1916 — Amtliches Schulblatt, Jahrgang 1916, Seite 138 — genehmigen wir, daß auch am 1. Januar 1918 ein außerordentlicher Schulentlassungstermin stattfindet, an dem auf Antrag ohne Rücksicht auf den Schuleintritt alle Kinder, die bis zum 30. Juni laufenden Jahres das 14. Lebensjahr vollenden und die geistige und sittliche Reife haben, entlassen werden können. Bei der Beurteilung der geistigen Reife kann im allgemeinen und namentlich bei Mädchen mögliche Rücksicht geübt werden.

Der in der Verfügung vom 25. Oktober 1915 — Amtliches Schulblatt, Jahrgang 1915, Seite 99 — vorgesehene Vorbehalt des Widerrufs der Entlassung gilt auch im vorliegenden Falle.

Oppeln, den 26. November 1917.

II. XXII 3263.

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

II. Personalnachrichten.

1. Schulaufsicht. Karatus Wochel in Reschewitz ist zum Kreischulinspektor der katholischen Schulen in Reschewitz und Comorno ernannt worden.

2. Lehrer und Lehrerinnen:

Name und Vorname.	Ort der letzten Tätigkeit.	Ort der neuen Tätigkeit.	Bezeichnung der neuen Stelle.	Berufungs-termin.
Einstweilig sind angestellt:				
Scholz, Paul	Neudorf	Neudorf	Lehrerstelle	1. 10. 1917.
Pawlik, Karl	Neudorf	Neudorf	"	" " "
Stiller, Bruno	Stahlhammer	Stahlhammer	"	1. 11. 1917.
Kunze, Erich	Altk	Altk	"	" " "
Bäumer, Friedrich	Michanna	Michanna	"	" " "
Woitzyk, Gertrud	Kattowitz	Kattowitz	Lehrerinstelle	1. 10. 1917.
Schäfer, Elisabeth	Bautschorf	Bielschowitz	"	1. 11. 1917.

Name und Vorname.	Ort der letzten Tätigkeit.	Ort der neuen Tätigkeit.	Bezeichnung der neuen Stelle.	Berufungs-termin.
Schitting, Käthe Lissy, Maria	Karf Birkental	Karf Stollarzowitz	Lehrerinstelle "	1. 12. 1917. " " "
Endgültig sind ange stellt:				
Kojellek, Robert Günther, Ernst Smolin, Franz Lugny, Joseph Schwalbe, Maria Wlegto, Anna Kopernik, Martha Krusche, Toni	Habitz Pommerswitz Kochschütz Schönbrunn Kuda Schornberg Ober-Lazisk Neustadt	Habitz Pommerswitz Kochschütz Bladen Kuda Friedenshütte Bobref Trodenberg	Lehrerstelle " " " Lehrerinstelle " " "	1. 10. 1917. 1. 11. 1917. " " 1. 12. 1917. 1. 11. 1917. 15. 11. 1917. " " " 1. 12. 1917.

3. Die Prüfung für die endgültige Anstellung hat bestanden:

Lehrer Oswald Karutz in Elguth-Proskau am 13. November 1917.

4. Versetzungen in den Ruhestand: Lehrer Peter Borwitz in Hindenburg zum 1. April 1918.

5. Entlassungen auf eigenen Antrag: Lehrer Richard Cantow in Szarnowanz am 31. Oktober 1917, Lehrerin Martha Speer in Bobrownik am 1. November 1917 in den Regierungsbezirk Breslau, Lehrerin Martha Kostka geb. Hille in Jaborze am 31. Dezember 1917.

6. Auszeichnungen, welche Lehrern des Bezirks im Laufe des Feldzuges zuteil geworden sind:

Das Eiserne Kreuz II. Klasse haben erhalten:

Hesse Alois, Lehrer aus Deutsch-Pielar, Pöschel Alfons, Lehrer aus Sorowest, Irmer Gustav, Lehrer aus Bobref, Kinne Karl, Erster Lehrer aus Groß-Schnellendorf, Dem Lehrer Paul Karraz aus Borowian ist die Sachsen-Meiningerische Verdienstmedaille verliehen worden.

In Offizieren sind befördert worden:

Nadura Nikolaus, Lehrer aus Reinschdorf, Pöhm Wilhelm, Lehrer aus Koppitz, Fuhrmann Paul, Lehrer aus Ober-Kunzendorf, Galinski Theodor, Lehrer aus Kleinwitz, Görlich Julius, Lehrer aus Czermisoula, Pefschke Joseph, Lehrer aus Schlesiengrube (gefallen), Nähnisch Theodor, Lehrer aus Szedlau, Schay Alfred, Lehrer aus Lubshan, Hoffmann Reinhold, Lehrer aus Murow, Hoppe Leo, Lehrer aus Hindenburg, Pefschke Joseph, Lehrer aus Schlesiengrube (gefallen), Sindermann Paul, Lehrer aus Märdorf.

7. Erlaubnisscheine für Privatlehrer: Dem cand. phil. Joseph Ulmer in Oberglogau, den Lehrerinnen Eva Maria Marx in Oberglogau, Berta Esser und Berta Witteler in Larnowitz.

8. Todesfälle: Lehrer Eugen Gronde in Breslau am 24. Oktober 1917.

Für das Vaterland sind gestorben die Lehrer: Georg Altmann aus Kleinwitz, Alois Kaletka aus Klodnitz, Alfred Jentsch aus Dschowa, Joseph Pefschke aus Schlesiengrube.

III. Erledigte Schulstellen.

(Es fehlen die Stellen, für welche die Verbände unbeschränktes Wahlrecht haben. Bezüglich dieser vergleiche den nichtamtlichen Teil.)

Schulort.	Schulaufsichts- bezirk.	Bezeichnung der Stelle.	Amts- zulage. A.	Orts- zulage. A.	Familien- wohnung.	Datum des Freiwerdens.	Meldungen auf dem Dienstwege sind zu richten an:
Kamionka	Kofel I	Einzellehrerstelle	—	—	—	1. 12. 1917	Schulrat Bruchy in Kofel bis zum 1. 1. 1918.
Peterwitz	Neiß:	Einzellehrerstelle	—	—	Ja	1. 12. 1917	Kreisinspektork Dr. Schmitz bis zum 1. 1. 1918.

IV. Nichtamtlicher Teil.

Das Minimax-System in Stadt- und Landgemeinden.



Zu den wichtigen Aufgaben der Gemeindeverwaltung gehört die Vorsorge für geeigneten Feuerlösch, bzw. die Vorsorge für geeignete Mittel zur Bekämpfung ausgebrochener Brände.

Die Aufmerksamkeit sei deshalb auf das Minimax-System gelenkt, das früher nur im Privatbesitz angewendet, in den letzten Jahren seine praktische Verwendbarkeit auch in Stadt- und Landgemeinden dargezogen hat. Es beruht auf der gleichmäßigen Verteilung einer bestimmten Anzahl von Handfeuerlöschapparaten über den ganzen Bezirk.

Die Aufgabe des Minimax ist das Löschen des entstehenden Brandes, bzw. das Lokalisieren desselben bis zur Ankunft der Feuerwehr. Er ist deshalb dort, wo bis zu ihrem Eintreffen eine bestimmte Zeit verstreichen muß, von allergrößter Wichtigkeit durch seine sofortige Löschbereitschaft. Dort, wo ein Brand bereits größeren Umfang angenommen hat, ist die Zahl der zur Stelle gebrachten Apparate von Bedeutung, denn ein einzelner Apparat kann über seine Leistungsfähigkeit nicht hinausgreifen; aber die Verteilung einer Mehrzahl von geschickt verwendeten Apparaten hat schon in Tausenden von Fällen ungeheure Erfolge zeitigt.

Je intensiver eine Gemeinde mit Minimax ausgerüstet ist, um so größer die Wahrscheinlichkeit, auch ein schon ausgebrochenes Feuer zu löschen.

Aus dieser Erkenntnis heraus haben Gemeinden wie Regnitz, Erlenach, Forst i. d. L., Schramberg, Rimbürg und andere das Minimax-System bereits organisiert, daß nicht nur die auf Gemeindelosten beschafften Minimax-Apparate von jedermann uneingeschränkt benutzt werden können, sondern daß auch die im Privatbesitz befindlichen Feuerlöscher dem Gemeinwohl dienen. Die Träger des Minimax, deren Namen öffentlich bekannt gegeben werden, stellen die Apparate kostenlos zur Verfügung. Die zu Höchstwerten veranschlagten Haltungen erfolgt die Minimax-Gesellschaft gratis.

Der Standort der Apparate, die Minimax-Stationen, sind durch Schilder kenntlich gemacht.

In welcher Weise eine Gemeinde ihren Bewohnern den Standort, die Stationen der Apparate bekannt geben will, steht natürlich im Belieben. Namentlich ist nur das allgemeine Bekanntsein, sowie die Bekanntgabe der Handhabung der Apparate, die ja ingenieurliche Fachkenntnisse, Kraft oder Geschicklichkeit nicht verlangt. Gemeinhin wird der Stadtmagistrat, das Schulinspektorat oder auch das Feuerwehr-Kommando die Verantwortlichkeit übernehmen.

Die leichte Handhabung des Apparates verlangt, wie oben angegeben, keine irgendwie gearteten Kräfte; immerhin ist es von Bedeutung, daß die zuständige Feuerwehr oder die dem Feuerlöscher verantwortlichen Personen sich zu fahren verstehen, damit sie sich also mittels Fahrrad, den Apparat auf dem Rücken, zur Brandstelle bewegen können.

Interesant sei noch erwähnt, daß es außer den bekannten Minimax-Apparaten frostwiderstandsfähige und auch solche mit vermindertem Gewicht gibt, die erretten für die dem Frost ausgelegten Stationen; letztere besonders zum Ablösen von Benzin und bei elektrischen Leitungen, die also in der Gemeinde für Motorfahrzeuge, Fernsprech- und Telegrapheneinrichtungen sowie elektrische Zentralen geeignet sind. Der Löschstoff ist absolut nichttoxisch.

Im Minimax-Apparat sind fast eine Million im Gebrauch, und die Statistik gibt ca. 50 000 gemeldete Brandwunden an, wobei nach den vorliegenden Meldungen 192 Menschenleben aus dieser Feuergefahr errettet werden konnten. Mit unserer Anlage hat sich die Minimax-Gesellschaft, Berlin W 9, Rinkstraße 17 (D. 65) bereit erklärt, Interessenten mit allen wissenschaftlichen Ausflüssen an Hand zu gehen. Die Preise der Apparate belaufen sich auf ca. 60.—

Bekanntmachung.

Für die hiesige evang. dreiklassige Volksschule mit 2 Lehrern wird zur Vertretung des 2. Lehrers für halb

eine Lehrerin

gesucht. Dienstverhältnis nach dem Befoldungsgefeß. Bewerbungen nebst Zeugnisabschriften sind an den König. Kreis Schulinspektor und Superintendenten Herrn Buschow in Leobschütz einzusenden.

Mosler O. E., den 22. Nov. 1917.

Der Gemeindevorstand.

An der katholischen Volksschule in Groß-Dombrowka, Kr. Ventzsch O. E., ist alsbald eine

Lehrerinstelle

zu besetzen. Das Einkommen regelt sich nach dem Lehrerbefoldungsgefeß. Bewerbungsgesuche werden erbeten.

Groß-Dombrowka,

den 28. November 1917.

Der Schulverbandsvorsitzer.

Robowski.

Anzeigen

fürs

Ämtliche Schulblatt

für den

Regierungsbezirk Oppeln

und direkt zu senden an

Heinrich Handels Verlag

in Breslau VIII, Klosterstr. 30/32.